

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1963

Nummer 4

| Glied.-Nr. | Datum        | Inhalt  | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 2170       | 20. 12. 1962 | Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe . . . . .                 | 47    |
| 7823       | 4. 1. 1963   | Verordnung über zuständige Behörden nach der Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit . . . . .  | 48    |
| 83         | 20. 12. 1962 | Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge . . . . . | 48    |
| 91         | 20. 12. 1962 | Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen . . . . .  | 49    |
| 97         | 21. 12. 1962 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/61 über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 20) . . . . .              | 50    |

2170

**Satzung**

**des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe**

Auf Grund des

§ 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GV. NW. S. 271)

in Verbindung mit  
§ 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 344)  
hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 20. 12. 1962 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen die nachfolgend bezeichneten Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durch. Sie entscheiden im eigenen Namen über:

1. Hilfe für
  - a) Geisteskranken
  - b) Epileptiker
  - c) Personen, deren geistige Kräfte schwach entwickelt sind
  - d) Personen mit einer sonstigen geistigen Behinderung oder Störung
  - e) Suchtkranke,

soweit die Behinderung, der Zustand oder das Leiden den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erfordert.

Für psychisch kranke und geistesschwache Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr behält sich der überörtliche Träger die Bestimmung der Anstalt, des Heimes oder der gleichartigen Einrichtung vor.

Die Hilfe in der Anstalt, dem Heim oder der gleichartigen Einrichtung wird durch den überörtlichen Träger gewährt.

Die örtlichen Träger erteilen die für Einweisung, Aufenthalt, Beurlaubung, Entweichung, Verlegung, interkurrente Erkrankung und Entlassung erforderliche Kostenzusicherung,

2. Hilfe für Nichtseßhafte, die der Seßhaftmachung dient, soweit sie nicht in einer Arbeiterkolonie gewährt wird,
3. Versorgung Körperbehinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme von motorisierten Krankenfahrzeugen und Beihilfen zur Beschaffung eines Personenkraftwagens,
4. Tuberkulosehilfe, soweit es sich handelt um
  - a) die ambulante Heilbehandlung einschließlich der hierzu erforderlichen Kontrolluntersuchungen,
  - b) die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandmitteln,
  - c) die Hilfe zum Lebensunterhalt mit Ausnahme von Beihilfen, welche den Betrag von 500,— DM für den Haushaltungsvorstand zuzüglich 100,— DM für jeden mitunterhaltenen Familienangehörigen überschreiten,
  - d) die Mitwirkung bei der Wohnungsbeschaffung,
  - e) die Gewährung von Beihilfen an den Kranken oder seine Angehörigen zum Besuch während der stationären Behandlung und der stationären Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben,

- i) ambulante Krankenhilfe einschließlich Aufwendungen für Zahnersatz, sofern diese den Betrag von 150,— DM nicht übersteigen,
- g) Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, soweit sie nicht in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 führt der örtliche Träger durch, in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält oder aufgehalten hat.

(3) Die örtlichen Träger machen im Rahmen dieser Aufgaben die Ansprüche des überörtlichen Trägers gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch.

### § 2

(1) Den örtlichen Trägern obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben des überörtlichen Trägers:

1. Entscheidungen über die Gewährung von Sozialhilfe vorzubereiten, insbesondere Anträge entgegenzunehmen, zu ergänzen und zu prüfen,
2. Hilfesuchende den Anstalten, Heimen oder Einrichtungen zuzuführen,
3. Hilfen zu gewähren, die während einer Beurlaubung aus Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen notwendig werden,
4. Ansprüche gegen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige geltend zu machen und durchzusetzen.

(2) Der überörtliche Träger behält sich vor, im allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

### § 3

Auf Antrag der örtlichen Träger leistet der überörtliche Träger im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand. Der überörtliche Träger erstättet die Verfahrenskosten.

### § 4

Die Satzung tritt am 1. 1. 1963 in Kraft.

Dr. Daniels  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland  
  
Linz Wemhöner  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Köln, den 7. Januar 1963

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Klaus

— GV. NW. 1963 S. 47.

## 7823

### Verordnung über zuständige Behörden nach der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit

Vom 4. Januar 1963

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

### § 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 3. Juli 1962 (BGBL. I S. 443) sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 2 und des § 3 Abs. 1 der in Absatz 1 genannten Verordnung sind die

Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der in Absatz 1 genannten Verordnung ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Januar 1963

Die Landesregierung des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
Weyer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 48.

## 83

### Satzung

#### des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge

Auf Grund des

§ 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GV. NW. S. 271)

in Verbindung mit

§ 3 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 348)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 20. 12. 1962 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge führen die folgenden Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge durch.

Sie entscheiden im eigenen Namen über:

1. die Hilfe zur Unterhaltung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen nach § 26 BVG
2. die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sonderfürsorge nach § 27c BVG
3. die Hilfen nach § 27b BVG, soweit die entsprechenden Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durch Satzung den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Durchführung übertragen sind.

### § 2

(1) Die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge führen ferner unbeschadet des § 1 folgende Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge durch:

1. die nachgehenden Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes nach § 26 BVG
2. Hausbesuche und sonstige persönliche Betreuungsmaßnahmen
3. die Aufnahme, Ergänzung und Überprüfung von Anträgen
4. die Verwaltungsmaßnahmen, die sich aus der Bewilligung von Leistungen ergeben, insbesondere die Auszahlung von Geldleistungen sowie die Überwachung und Sicherung ihrer zweckentsprechenden Verwendung
5. die Einziehung von Kostenbeiträgen Dritter
6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 kann sich der überörtliche Träger die Durchführung der Aufgaben im allgemeinen oder im Einzelfall ganz oder teilweise vorbehalten.

**§ 3**

Auf Antrag der örtlichen Träger leistet der überörtliche Träger im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand. Der überörtliche Träger erstattet die Verfahrenskosten.

**§ 4**

Die Satzung tritt am 1. 1. 1963 in Kraft.

Dr. Daniels  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland  
  
Linz Wemhöner  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Köln, den 7. Januar 1963

Der Direktor  
Des Landschaftsverbandes Rheinland  
  
Klaus a

— GV. NW. 1963 S. 48.

1957 (GV. NW. S. 216) in der Fassung des Gesetzes vom 26. 3. 1960 (GV. NW. S. 47) und des Gesetzes vom 22. 5. 1962 (GV. NW. S. 263).

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Daniels  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland  
  
Linz Wemhöner  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung  
Rheinland

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Köln, den 7. Januar 1963

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Klaus a

**Gebührentarif  
zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die  
Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an Landstraßen**

**91**

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Erhebung von Gebühren für  
Sondernutzungen an Landstraßen**

Auf Grund des

§ 7 Buchst. d und § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GV. NW. S. 271)

in Verbindung mit

§ 21 und § 24 des Preussischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 (PrGS. NW. S. 12)

sowie des

§ 18 Abs. 2 Satz 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG —) vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 20. 12. 1962 folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1**

Für Sondernutzungen an Landstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

**§ 2**

Zur Zahlung der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet.

**§ 3**

Die Gebühr wird mit der Erteilung der Sondernutzungs-erlaubnis fällig.

Wird gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder die Festsetzung der Gebühr ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

**§ 4**

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß sind sinngemäß anzuwenden.

**§ 5**

Die Beitreibung der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli

| Nr.   | Nutzungsart   | Gebühr in DM<br>jährlich sonstig<br>DM DM    |
|-------|---|--|
| 1.    | Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)   | — —  |
| 1.1   | von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken   | — —  |
| 1.2   | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken  | — —  |
| 1.3   | von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien   | 1,00/qm in Anspruch genommenen Straßenkörper |
| 2.    | Kreuzungen  |  |
| 2.1   | Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen |  |
| 2.11  | bis 100 mm Ø  | 20,00 —                                      |
| 2.12  | über 100 mm Ø   | 40,00 —                                      |
| 2.2   | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes   | — —  |
| 2.3   | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes  |  |
| 2.31  | höhengleich   |  |
| 2.311 | auf Dauer   | 100,00 —                                     |
| 2.312 | vorübergehend   | — 20,00 monatl.                              |
| 2.32  | höhenfrei   |  |
| 2.321 | auf Dauer   | 50,00 —                                      |
| 2.322 | vorübergehend   | — 10,00 monatl.                              |

| Nr.  | Nutzungsart   | Gebühr in DM<br>jährlich sonstig<br>DM DM | Nr. | Nutzungsart   | Gebühr in DM<br>jährlich sonstig<br>DM DM |
|------|---|---|-----|---|---|
| 2.4  | Förderbänder und ähnл. einschl. Ma-<br>sten, Schächte und dgl.  |   |     | zeugen, einschl. Hilfseinrichtungen<br>(z. B. Zuleitungskabel), Lagerung<br>von Material  |   |
| 2.41 | auf Dauer   | 50,00 —                                   |     | von 1 Woche bis 2 Monate — 25,00  |   |
| 2.41 | vorübergehend   | — 10,00<br>monatl.                        |     | für jeden weiteren Monat — 15,00  |   |
| 2.5  | Über- und Unterführungen privater<br>Wege   | 50,00 —                                   | 5.  | Motorsportliche Veranstaltungen<br>oder Versuchsfahrten, wenn Ver-<br>kehrsbeschränkungen erforderlich<br>werden, je Veranstaltung — 250,00/<br>Tag   |   |
| 3.   | Längsverlegungen  |   |     |   | — GV. NW. 1963 S. 49.                     |
| 3.1  | Leitungen aller Art (über- und unter-<br>irdisch), soweit durch sie der Ge-<br>meingebräuch beeinträchtigt wird,<br>mit Ausnahme der Leitungen der<br>öffentlichen Versorgung für Elektri-<br>zität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie<br>öffentliche Abwasserleitungen je-<br>weils mit den Hausanschlüssen<br>je angefangene 100 m |   | 97  | Erste Verordnung<br>zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/61 über<br>Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande<br>Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1961<br>(GV. NW. 1962 S. 20)  |   |
| 3.11 | bis 100 mm Ø  | 10,00 —                                   |     | Vom 21. Dezember 1962   |   |
| 3.12 | über 100 mm Ø   | 20,00 —                                   |     | Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts<br>und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und<br>Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948<br>(WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Ja-<br>nuar 1950 (BGBI. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBI. S. 274) / 25. Sep-<br>tember 1950 (BGBI. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBI.<br>S. 824) / 29. März 1951 (BGBI. I S. 223) in der sich aus § 37<br>des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen<br>Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7) ergebenden<br>Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Er-<br>mächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom<br>3. Juli 1961 (BGBI. I S. 856) und § 1 der Verordnung über<br>die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung<br>zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961<br>(GV. NW. S. 285) wird verordnet: |   |
| 3.2  | Gleise<br>je angefangene 100 m  | 50,00 —                                   |     | Art. 1  |   |
| 3.3  | Obusleitungen, je Leitung in einer<br>Fahrtrichtung<br>je angefangene 100 m   | 5,00 —                                    |     | Die Verordnung NW PR Nr. 5/61 über Hafenabgaben<br>in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen<br>vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 20) wird wie<br>folgt geändert und ergänzt:  |   |
| 4.   | Bauliche Anlagen (einschl. Schilder,<br>Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch<br>sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt<br>wird   |   |     | In § 1 erhält Ziffer 7 die Fassung<br>7. Hafen Monheim-Hitdorf<br>Hafeneinfahrt km 705,75 r. Ufer   |   |
| 4.1  | Schilder (einschl. Pfosten)   |   |     | Die Ziffern 7 bis 11 erhalten die Ziffern 8 bis 12.   |   |
| 4.11 | allgemein eingeführte Hinweisschilder<br>auf Gottesdienste  | — —                                       |     | Art. 2  |   |
| 4.12 | allgemein eingeführte Hinweisschilder,<br>z. B. auf Unfall- und Kraftfahr-<br>zeughilfsdienste, Tankstellen, Gast-<br>stätten, Messen, Campingplätze  | — —                                       |     | Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1963 in Kraft.   |   |
| 4.13 | sonstige Hinweisschilder (außer ge-<br>werbliche Werbeschilder und Trans-<br>parente)<br>a) auf Dauer   | 10,00 —                                   |     | Düsseldorf, den 21. Dezember 1962   |   |
|      | b) vorübergehend  | — 1,00<br>je<br>Woche                     |     | Der Minister<br>für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>des Landes Nordrhein-Westfalen   |   |
| 4.14 | gewerbliche Werbeschilder und<br>Transparente<br>a) auf Dauer   | 100,00 —                                  |     | K i e n b a u m   |   |
|      | b) vorübergehend  | — 5,00/<br>Woche                          |     | — GV. NW. 1963 S. 50.   |   |
| 4.2  | Wartehallen   | — —                                       |     |   |   |
| 4.3  | Milchbänke  |   |     |   |   |
| 4.4  | Verladestellen, Anlagen zur Holz-<br>abfuhr, Waagen   | 50,00 —                                   |     |   |   |
| 4.5  | vorübergehende Aufstellung von<br>Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeug-<br>hütten, Maschinen, Geräten, Fahr-   |   |     |   |   |

## Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)